nur gegen die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes durch ein sonst nicht mit einem Rechtsmittel angefochtenes Strafurteil zulässig ist (§ 310 StPO), nicht aber gegen den Ausspruch über den Grund des Anspruchs. Dieser Grundsatz bedeutet nur, daß kein auf die Entscheidung eines Strafurteils über den Grund des Schadenersatzanspruchs beschränktes Rechtsmittel zulässig ist. Dagegen kann und muß das Rechtsmittelzulässig ist. Dagegen kann und muß das Rechtsmittelgericht, wenn Berufung oder Protest eingelegt ist, die ja nach § 291 StPO nicht beschränkt werden können, das angefochtene Urteil auch hinsichtlich der Verurteilung zu Schadenersatz — oder deren Ablehnung — prüfen. Das ergibt sich aus §310 StPO, darüber hinaus aber aucn aus der Erwägung, daß, wenn einmal Protest oder Berufung eingelegt ist, eine unrichtige Auferlegung einer Schadenersatzverpflichtung nicht bestehen bleiben kann, die möglicherweise den Angeklagten schwer belastet.

Das Ergebnis eines Rechtsmittels kann also auch darin bestehen, daß das Urteil zwar im Schuld- und Strafausspruch aufrechterhalten bleibt, der Ausspruch über die Verurteilung zum Schadenersatz aber aufgehoben wird. Das wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn außerstrafrec\* tliche Gründe der Veurteilung zum Schadenersatz entgegenstehen, wie hier der Mangel der Passivlegitimation.

Das Urteil des Kreisgerichts war aus den dargelegten Gründen wegen Verletzung des § 823 Abs. 1 BGB und der §§ 15, 17 LPG-Ges. gemäß § 11 Abs. 1 ÄEG in Verbindung mit entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben, soweit die Verklagte zum Schadenersatz gegenüber dem VEB Molkerei und Trockenmilchwerk R. verurteilt worden ist. Da insoweit auch eine weitere Verhandlung nicht mehr in Betracht kommt, war durch Selbstentscheidung des Senats unter entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO der Schadenersatzanspruch des VEB gegen die Verklagte als unbegründet abzuweisen.

## §§ 242 Abs. 5, 310 Abs. 2 StPO; § 823 Abs. 1 BGB.

1. Wird gegen ein Strafurteil Kassationsantrag gestellt, weil darin der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen den Angeklagten trotz Bejahung von dessen Schuld wegen Mangels der Sachlegitimation (hier: Passivlegitimation) abgewiesen worden ist, so ist für die Entscheidung der Zivilsenat zuständig.

Bei Zurückverweisung der Sache ist die Zivilkammer zuständig.

2. Fügt ein Werktätiger einem Dritten nicht im Rahmen der Ausführung seiner Arbeitsverpflichtungen, sondern nur gelegentlich dieser Ausführung Schaden zu, so ist zum Schadenersatz nicht der Betrieb, sondern unmittelbar der Werktätige verpflichtet; dieser ist gegenüber Jem Geschädigten passiv legitimier i.

Das gilt auch dann, wenn die schädigende Handlung innerhalb der Arbeitszeit und unter Benutzung von Betriebsmitteln (hier: Mißbrauch eines Lastwagens des Betriebes zum Transport von Diebesgut) begangen worden ist.

3. Während nach § 14 Abs. 2 Ziff. 1 EGZPO das Zivilgericht nicht an die Feststellungen des Strafgerichts gebunden ist, ist das dann der Fall, wenn im Strafverfahren über den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach entschieden und die Sache wegen der Höhe des Anspruchs an das Zivilgericht verwiesen worden ist.

OG, Urt. vom 2. Juli 1969 - 2 Zz 7/69.

Die Verklagten haben in einer Vielzahl von Fällen den Klägern (volkseigenen Betrieben) gehörende Ge-

genstände entwendet. Sie begingen diese Diebstähle während der Arbeitszeit und benutzten dazu Fahrzeuge des VEB D, bei dem sie als Transportarbeiter beschäftigt waren.

Dies hat das Kreisgericht in seinem Urteil festgestellt, mit dem es die Verklagten wegen fortgesetzter Schädigung gesellschaftlichen Eigentums verurteilt hat. Die Schadenersatzansprüche der geschädigten Betriebe hat es abgewiesen. Es hat hierzu ausgeführt, die Angeklagten (Verklagten) hätten ihre strafbaren Handlungen "im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen aus ihren Arbeitsverträgen" und "im Rahmen ihres Dienstes" begangen.

Gegen dieses Urteil richtet sich, soweit die Schadenersatzansprüche abgewiesen worden sind, der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

## Aus den Gründen;

Für die Entscheidung über diesen Kassationsantrag ist der Zivilsenat zuständig, wie dies auch — in Übereinstimmung mit der Regelung für die Beschwerde (§ 272 der früheren, § 310 der jetzigen StPO) — für Kassationsanträge der Fall ist, die sich ausschließlich gegen die Entscheidung des Strafgerichts über die Höhe des Schadenersatzes richten, wie bereits im Urteil vom

18. Juni 1963 - 2 Zz 13/63 - (OGZ Bd. 9 S. 169; NJ 1964 S. 59) ausgeführt ist. Dieser Grundsatz ist auf die Fälle auszudehnen, in denen die Entscheidung des Strafrichters zum Schadenersatzanspruch lediglich wegen unrichtiger Annahme des Fehlens der Sachlegitimation (hier: Passivlegitimation) angegriffen werden kann. Er gilt also nicht, wenn dem Angeklagten nach Auffassung des Strafrichters kein Verschulden zur Last fällt.

Der Ansicht des Kreisgerichts, die Angeklagten seien hier für den Schadenersatzanspruch nicht passiv legitimiert, kann nicht zugestimmt werden.

Der Betrieb haftet für den von einem bei ihm beschäftigten Werktätigen verursachten Schaden nur dann, wenn der Werktätige diesen im Rahmen der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben verursacht hat (vgl. OG, Urteil vom 8. September 1964 - 2 Zz 21/64 - OGZ Bd. 10 S. 116 ff. [120]; NJ 1965 S. 125). Für Handlungen, die nicht zum Bereich der Arbeitspflichten des Werktätigen gehören, sondern die er nur bei Gelegenheit der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben begangen hat, haftet der Betrieb nicht. So hat das Oberste Gericht entschieden, daß der Betrieb nicht für Schäden haftet, die durch unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen des Betriebes, sog. Schwarzfahrten, entstanden sind (vgl. Urteil vom 18. Juni 1963 - 2 Zz 13/63 - OGZ Bd. 9 S. 172). Das gilt aber auch, wenn die Betriebsleitung dem Werktätigen das Kraftfahrzeug für persönliche Fahrten zur Verfügung gestellt hätte.

Ebensowenig handelt der Werktätige im Rahmen des Arbeitsrechtsverhältnisses, wenn er den von ihm — erlaubt oder unerlaubt — benutzten Wagen zum Transport von Diebesgut verwendet. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Werktätige, wie dies hier geschehen ist, seine strafbaren und sachlich nicht mit der Erfüllung von Arbeitsaufgaben zusammenhängenden Handlungen während der Arbeitszeit begangen hat. Ein solcher Schluß kann auch nicht aus den in OGZ Bd. 9 S. 169 ff. und Bd. 10 S. 116 ff. veröffentlichten Urteilen gezogen werden. Hier ist die Feststellung, die Werktätigen hätten ihre strafbaren Handlungen nicht im Rahmen der Erfüllung von Arbeitsaufgaben begangen, zwar auch darauf gestützt worden, daß dies nachgewiesenermaßen außerhalb der Arbeitszeit schehen war. Dieser Schluß war richtig, weil Arbeitsaufgaben in der Regel innerhalb der Arbeitszeit einschließlich anzuerkennender Überstunden — erfüllt